

23.01.97**WI - FJ - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen**A. Zielsetzung**

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 war bisher nicht grundlegend geändert worden. In der Verwaltungspraxis der zuständigen Landesbehörden haben sich zahlreiche Unklarheiten, Schwierigkeiten und Probleme ergeben.

Die Änderungsverordnung soll die in der Praxis aufgeworfenen Fragen klarstellen und notwendige Korrekturen des Verordnungstextes vornehmen. Entbehrlich gewordene Vorschriften sollen aufgehoben werden. Die Verordnung ist an die Änderungen des Schornsteinfegergesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624) und der Handwerksordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) anzupassen.

Des weiteren sollen neue Anrechnungsvorschriften für unverschuldete Ausfallzeiten wie z.B. Schwangerschaften und Erziehungsurlaub geschaffen werden sowie eine neue Rechtsgrundlage für EDV-gestützte Aufzeichnungen der Bezirksschornsteinfegermeister.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363)

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten bei Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, entstehen keine Kosten. Preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

23.01.97

WI - FJ - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 04 - Scho 3/97

Bonn, den 23. Januar 1997

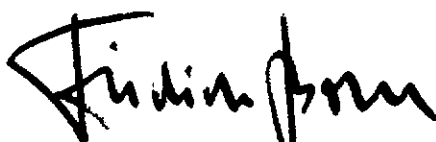
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Schornsteinfegerwesen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Schornsteinfegerwesen
Vom1997**

Auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), die zuletzt durch das Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1776), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Schornsteinfegerhandwerk“ werden die Wörter „im Betrieb eines Bezirkschornsteinfegermeisters“ eingefügt.

b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„zur Vermeidung besonderer Härten kann die zuständige Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen;“

2. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schornsteinfeger“ die Wörter „im Betrieb eines Bezirkschornsteinfegermeisters“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „amtsärztliche Bescheinigung“ durch die Wörter „amtsärztliches Gutachten“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn zweimal entweder die probeweise oder die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgenommen, wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 11 Abs. 5 des Schornsteinfegergesetzes aufgehoben worden ist.“

5. In § 7 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 6“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „einer amtsärztlichen Bescheinigung“ durch die Wörter „eines amtsärztlichen Gutachtens“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„der Bewerber in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens sechs Monate im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes sind auf Antrag anzurechnen

1. die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit, wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz ständigen Bemühens und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters zu finden,
2. die Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz und der Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

sofern innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Schornsteinfegerhandwerk im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters nachgewiesen wird.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „zurückstellen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „indem sie den Rangstichtag verändert.“
- b) In Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „mindestens“ und vor dem Wort „höchstens“ das Wort „voraussichtlich“ und vor dem Wort „Rang“ das Wort „ursprünglichen“ eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag). Als Tag

der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen notwendigen Nachweisen bei der zuständigen Handwerkskammer eingegangen ist. Maßgebend ist der Tag der Meldung zum zuerst abgelegten Prüfungsteil. Für jeden nicht bestandenen Prüfungsteil ist der Rangstichtag um sechs Monate, höchstens um zwei Jahre, hinauszuschieben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „beruht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz“.
- dd) Im letzten Teilsatz werden die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schornsteinfegerhandwerk“ die Wörter „im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung, die unmittelbar durch den Erziehungsurlaub herbeigeführt worden ist,“

10. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auch Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, die nicht in das besondere Verzeichnis eingetragen sind, frühestens jedoch nach Ablauf der Probezeit.“

11. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14
Kehrbuch

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß die Eintragungen im Kehrbuch vollständig, richtig geordnet und dokumentenecht vorgenommen sowie stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Kherbücher können auch auf elektronischen Datenträgern geführt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Daten während der Aufbewahrungsdauer verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können; Satz 1 und 2 gelten sinngemäß. Kherbücher müssen jährlich abgeschlossen und, soweit sie auf elektronischen Datenträgern geführt werden, zu Beginn des jeweils folgenden Jahres ausgedruckt werden.

(2) Erstreckt sich der Kehrbezirk auf mehrere Gemeinden, so ist in dem Kehrbuch für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten, sofern nicht für jede Gemeinde ein eigenes Kehrbuch geführt wird.

(3) Kherbücher und die sonstigen für die Verwaltung des Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Sofern die Unterlagen auf elektronischen Datenträgern geführt werden, sind die entsprechenden Daten zu löschen. § 17 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1, 1. Halbsatz, beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.“

12. In § 15 werden die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt und die Wörter „an die Grundstückseigentümer“ gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verzeichnis der Nebenarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat alle von ihm ausgeführten Nebenarbeiten (§ 14 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes), die nicht nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung abgerechnet werden, in einem gesonderten Nebenarbeitsverzeichnis aufzuführen, in das mindestens einzutragen sind:

1. Art und Ausführungsort der Nebenarbeiten,
2. Datum der Ausführung,
3. erzieltcs Entgelt.

§ 14 gilt entsprechend.“

14. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Übergabe des Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister seinem Nachfolger die für die Verwaltung des Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen und gespeicherten Daten rechtzeitig und kostenfrei zu übergeben, insbesondere das Kkehrbuch, Aufzeichnungen der nicht behobenen Mängel und nicht abgeschlossenen Abnahmen, Arbeitszettel, Arbeitsbücher sowie Unterlagen über meßpflichtige Anlagen.

Das gleiche gilt bei

1. Änderungen des Kehrbezirks für die von seinem Kehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden oder
2. der Bestellung eines Stellvertreters.

Kann im Fall von Satz 2 Nr. 1 das Kehrbuch nicht übergeben werden, so hat der Bezirks-schornsteinfegermeister daraus einen Auszug anzufertigen und dem Nachfolger zu übergeben.“

15. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Überprüfung des Kehrbuches und des
Verzeichnisses der Nebenarbeiten

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann sich abgeschlossene Kehrbücher und abgeschlossene Verzeichnisse der Nebenarbeiten sowie die sonstigen für die Verwaltung des Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung vorlegen lassen. Werden diese Unterlagen auf elektronischen Datenträgern geführt, ist ein Ausdruck vorzulegen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde ist der Datenträger zugänglich zu machen.“

16. Nach § 20 wird die Abschnittsüberschrift wie folgt gefaßt:

„8. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften“

17. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Zurückverlegung des Rangstichtages

Der Rangstichtag von Bewerbern, die vor ihrer Meisterprüfung länger als drei Jahre als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig waren, ist um den Zeitraum, der drei Gesellenjahre übersteigt, zurückzuverlegen, jedoch höchstens um ein Jahr; diese Regelung gilt bis zum 1. Januar 2001. Bei Bewerbern, deren Gesellentätigkeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 der Handwerksordnung verkürzt wurde, ist der Rangstichtag zusätzlich um die Zeit der Verkürzung zurückzuverlegen.“

18. Nach § 21 werden die Abschnittsüberschrift des 9. Abschnitts und die §§ 22 und 23 gestrichen.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a findet erstmals Anwendung auf Prüfungsverfahren, zu denen sich der Prüfling nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet hat. Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren findet die Verordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19.12.1969 ist bisher nicht grundlegend geändert worden. In der Verwaltungspraxis der zuständigen Landesbehörden haben sich zahlreiche Unklarheiten, Schwierigkeiten und Probleme ergeben.

Die Änderungsverordnung soll die in der Praxis aufgeworfenen Fragen klarstellen und notwendige Korrekturen des Verordnungstextes vornehmen. Entbehrlich gewordene Vorschriften sollen aufgehoben werden.

Die Verordnung ist an die Änderungen des Schornsteinfegergesetzes und der Handwerksordnung anzupassen.

Desweiteren sollen neue Anrechnungsvorschriften für unverschuldete Ausfallzeiten wie z.B. Schwangerschaften und Erziehungsurlaub geschaffen werden sowie eine neue Rechtsgrundlage für EDV-gestützte Aufzeichnungen der Bezirksschornsteinfegermeister.

II. Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Änderungen sind weitestgehend rechtsförmlicher und redaktioneller Art, die keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen oder Entlastungen für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft ^{bringen.} / Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Zu Nummer 1 (§ 1 VOSch)

- a) Entsprechend der Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG soll auch für die Eintragung in die Bewerberliste Voraussetzung sein, daß der Bewerber eine praktische berufliche Tätigkeit „im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters“ absolviert hat, um sicherzustellen, daß er auch in allen Aufgabengebieten eines Bezirksschornsteinfegermeisters tätig gewesen ist.
- b) Durch den neuen Halbsatz in Nummer 4 sollen in besonderen Härtefällen, z.B. bei Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs oder für Aus- und Übersiedler, Ausnahmen von dem Erfordernis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 VOSch)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG.

Zu Nummer 3 (§ 4 VOSch)

- a) Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderung der §§ 10 Abs. 2 und 44 Abs. 2 SchfG
- b) Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderung des § 11 Abs. 4 und 5 SchfG.

Zu Nummer 4 (§ 5 VOSch)

Es soll klargestellt werden, daß eine Wiedereintragung in die Bewerberliste unzulässig ist, wenn nicht nur eine der genannten Maßnahmen (Rücknahme, Widerruf, Aufhebung) zweimal sondern auch, wenn die genannten Fälle in beliebiger Kombination insgesamt zweimal angeordnet worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 7 VOSch)

Die Präzisierung der Vorschrift soll klarstellen, daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Streichung in der Bewerberliste auf eigenen Antrag) und Nummer 5 (zweimalige Ausschlagung eines angebotenen Bezirks) eine Anhörung von Vorstand und Gesellenausschuß der Innung nicht mehr erforderlich ist. Bei den Streichungstatbeständen handelt es sich um rein formales nicht anhörungsfähiges Verwaltungshandeln.

Zu Nummer 6 (§ 8 VOSch)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderung der §§ 10 Abs. 2 und 44 Abs. 2 SchfG.

Zu Nummer 7 (§ 9 VOSch)

- a) Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG und Klarstellung, daß eine Freistellung von der vorgeschriebenen Berufspraxis nur auf Antrag erteilt wird.
- b) Anpassung des Absatzes 3 an die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG und Klarstellung, daß eine Anrechnung von Zeiten auf die vorgeschriebene Berufspraxis nur auf Antrag erfolgt.

Es ist nicht mehr sachgerecht, Arbeitslosenzeiten anzurechnen, wenn der Bewerber lediglich nachweist, daß es ihm nicht gelungen ist, im Listenbezirk eine Beschäftigung zu finden. Der Bewerber ist gehalten, eine Beschäftigung in dem Bundesland zu suchen, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist.

Die Zumutbarkeitsrichtlinien nach § 103 AFG sind nicht anwendbar. In der VOSch soll geregelt werden, daß es zumutbar ist, wenn ein Bewerber im jeweiligen Bundesland und nicht nur im Listenbezirk eine Beschäftigung suchen muß. Die Zielsetzungen beider Regelungen sind nicht vergleichbar.

Desweiteren sollen auf die praktische Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG weitere unverschuldete Ausfallzeiten (Schwangerschaftsurlaub und Erziehungsurlaub) nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden.

Da die anrechenbaren Ausfallzeiten im Einzelfall über zwei Jahre betragen können, soll eine Mindestzeit von einem Jahr praktischer Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Bestellung vorgesehen werden.

Zu Nummer 8 (§ 10 VOSch)

Zur Behebung von Auslegungsschwierigkeiten in der Verwaltungspraxis soll klargestellt werden, daß die Maßregelung der Zurückstellung einer Bestellung durch eine Veränderung des Rangstichtages geschieht. Da die für die zeitliche Bemessung der Zurückstellung zugrundezulegenden Pensionierungslisten häufig durch nicht vorhersehbare vorzeitige Zurrücksetzungen und andere Fluktuationsgründe an realer Aussagekraft verlieren, soll im Absatz 2 festgelegt werden, daß das Mindestmaß der Zurückstellung „voraussichtlich“ mindestens ein halbes und „voraussichtlich“ höchstens zwei Jahre betragen soll gegenüber dem ursprünglichen Rang der Eintragung.

Zu Nummer 9 (§ 11 VOSch)

Es soll daran festgehalten werden, daß der Rangstichtag sich nach dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung richtet und nicht nach dem Tag der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese seit dem Jahre 1935 in der Praxis bewährte Regelung in seinem Urteil vom 16.9.1976 - BVerwG I C 30.74 - als verfassungs- und gesetzeskonform ausdrücklich bestätigt.

Durch die bisherige durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte Regelung wird gewährleistet, daß alle Bewerber gleich behandelt werden und die Festsetzung des Rangstichtages - ein um Tage differierender Rangstichtag kann einen um Jahre differierenden Bestellungszeitpunkt zur Folge haben! - so gerecht wie möglich und frei von Zufälligkeiten, auf die der Bewerber keinen Einfluß hat, erfolgt. Das Meisterprüfungsverfahren dauert unterschiedlich lange, je nachdem, ob sich viele oder wenige Kandidaten melden, der Prüfungsausschuß stark oder weniger stark belastet ist, die Ferienzeit das Verfahren unterbricht oder nicht. Auf diese Umstände hat der Bewerber keinen Einfluß. Hat er seine Meldung abgegeben, so liegt es nicht mehr an ihm, wie lange das Prüfungsverfahren dauert. Deshalb soll auch weiterhin als Rangstichtag der Beginn und nicht das Ende des Prüfungsverfahrens gewählt werden.

Im Falle der Festsetzung des Rangstichtages nach dem Tag des Bestehens der Meisterprüfung würde es zu großen Gruppen von Bewerbern mit gleichem Prüfungstag und somit gleichem Rangstichtag kommen. Für die Festlegung einer Reihenfolge für die Eintragung in die Bewerberliste müßten Hilfskriterien wie Prüfungsergebnis, Alter, soziale Aspekte geschaffen werden. Danach würde dann aber die Bestellung nicht mehr wie in § 6 Abs. 2 SchfG vorgeschrieben von der Dauer der Eintragung in der Bewerberliste, sondern von den zusätzlichen Auswahlkriterien abhängig sein. Eine solche Regelung in der Verordnung wäre mit der gesetzlichen Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 2 SchfG nicht mehr vereinbar.

- a) Die Festsetzung des Rangstichtages ist an die Änderung des § 46 Abs. 2 der Handwerksordnung anzupassen. Nachdem die einzelnen Prüfungsteile der handwerklichen Meisterprüfung verselbständigt wurden, ist die Berechnung des Rangstichtages zu modifizieren. Maßgebend ist künftig der Tag der Meldung zum zuerst abgelegten Prüfungsteil. Um eine Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten, soll für den erfolglosen Prüfling ein

zeitlicher Malus vorgesehen werden. Für jeden nicht bestandenen Prüfungsteil soll der ursprüngliche Rangstichtag jeweils um sechs Monate, höchstens um zwei Jahre, hinausgeschoben werden. Durch das Nichtbestehen eines der nunmehr selbständigen Teile der Meisterprüfung tritt im Ablauf des Prüfungsverfahrens eine Verzögerung ein, während der ein Aufrücken des Bewerbers im Rang nicht gerechtfertigt ist. Dieser Zeitraum soll daher zu seinen Ungunsten außer Betracht bleiben. Hierfür wird pauschalierend eine Zeit von einem halben Jahr veranschlagt, wobei der Nachteil für den Bewerber durch die Begrenzung der Gesamtverlängerungsdauer auf zwei Jahre in zumutbaren Grenzen gehalten wird.

- b) Durch die neue Nummer 5 im Absatz 3 sollen Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, die zu einer verspäteten Ablegung der Meisterprüfung geführt haben, eine Zurückverlegung des Rangstichtages rechtfertigen.
- c) Absatz 4 Nr. 2 soll an die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG angepaßt werden.

In einer neuen Nummer 3 soll festgelegt werden, daß auch ein in Anspruch genommener Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, der zu einer verspäteten Ablegung der Meisterprüfung geführt hat, zu einer Zurückverlegung des Rangstichtages führen kann.

Zu Nummer 10 (§ 12 VOSch)

Das bisherige Erfordernis der einjährigen Eintragung in das besondere Verzeichnis für eine Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk soll wegfallen. Es sollen auch Bewerber nach Ableistung der Probezeit berücksichtigt werden können, die nicht in das besondere Verzeichnis eingetragen sind. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde, ob sie von den gebotenen Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch macht.

Zu Nr. 11 (§ 14 VOSch)

Nachdem die aufzeichnungspflichtigen Daten, die Pflicht, ein Kherbuch für jedes Kalenderjahr zu führen und der Mindestinhalt des Kherbuches in § 19 Abs. 1 und 2 SchfG

abschließend geregelt werden, erübrigt sich eine gleichartige - nur noch deklaratorische Regelung - in der VOSch. Der bisherige Absatz 1 kann daher entfallen.

Der neugefaßte Absatz 1 bestimmt die Verantwortlichkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters bei der Führung des Kehrbuchs. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Aufzeichnungen auch unter Verwendung von elektronischen Datenträgern vorgenommen werden können. Dabei wird u. a. vorgeschrieben, daß Änderungen des Kehrbuches auch auf einem PC nachvollziehbar sein müssen und bei EDV-Kehrbüchern zu Beginn eines jeden Jahres regelmäßig Ausdrucke anzufertigen sind. Zur Sicherung der Daten vor Verlust etwa durch Festplattenfehler, schadhafte Disketten oder Bedienungsfehler wird in der Regel erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien auf Datensicherungsdisketten zu fertigen. Weitere Regelungen für eine EDV-Kehrbuchführung können von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Erlaßwege (Allgemeinverfügung) getroffen werden.

In dem neugefaßten Absatz 3 soll klargestellt werden, daß auch alle sonstigen für die Verwaltung eines Kehrbezirks erforderlichen Unterlagen aufzubewahren sind und § 17 unberührt bleibt. Bei der Übergabe eines Bezirks sind daher auch die erforderlichen Unterlagen mit zu übergeben. Den Nachfolger trifft die Pflicht, Unterlagen für den Rest der Aufbewahrungszeit aufzubewahren. Die Kehrbücher und die sonstigen erforderlichen Unterlagen dienen der Überwachung des Kehrbezirkseinhabers durch die Aufsichtsbehörden. Sie werden nicht zum Zwecke der Steuererhebung und -festsetzung angelegt, können aber mittelbar auch für andere Behörden, so auch die Steuerbehörden, von Interesse sein. An der in der Praxis bewährten Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll daher festgehalten werden. Längere Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Abgabenordnung ergeben, bleiben jedoch unberührt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten bzw. auf den Datenträgern zu löschen.

Zu Nummer 12 (§ 15 VOSch)

Redaktionelle Anpassungen der Vorschrift an die Änderungen der §§ 19 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG.

Zu Nummer 13 (§ 16 VOSch)

In § 19 Abs. 1 Nr. 5 SchfG ist die Pflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Aufzeichnung der von ihm ausgeführten Nebenarbeiten geregelt. In § 16 VOSch soll noch geregelt werden, wie diese Aufzeichnungen zu erfolgen haben. Es soll klargestellt werden, daß die nicht regelmäßigen Pflichtarbeiten (Bauabnahmen, Wiederholungsmessungen, Prüfungen und Begutachtungen etc.), für die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung erhoben werden, keine Nebenarbeiten sind, sondern nach § 19 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SchfG in das Kherbuch eingetragen werden müssen und alle Nebenarbeiten im Nebenarbeitsverzeichnis aufzuführen sind.

Es ist zulässig, das besondere Nebenarbeitsverzeichnis mit dem Kherbuch zu verbinden.

Zu Nr. 14 (§ 17 VOSch)

Bei der Übergabe eines Kehrbezirks an einen Nachfolger haben sich in der Praxis häufig Probleme hinsichtlich des Umfangs der zu übergebenden Aufzeichnungen und Arbeitshilfen ergeben. Die Neufassung soll klarstellen, welchen Umfang die Übergabeverpflichtung hat. Aus den Unterlagen über meßpflichtige Anlagen sollen auch die Ergebnisse von Einstufungsmessungen sowie etwaige Übergangsfristen nach der jeweils geltenden Fassung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung - 1. BIMSChV - ersichtlich sein. Gleiches soll nicht nur wie bisher bei der Änderung eines Kehrbezirks, sondern auch bei der Bestellung eines Stellvertreters gelten.

Zu Nummer 15 (§ 18 VOSch)

Die Vorlagepflicht der Nebenarbeitsverzeichnisse ist in der VOSch bisher nicht eindeutig geregelt. Da sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben haben, soll nunmehr klargestellt werden, daß auch das abgeschlossene Verzeichnis der Nebenarbeiten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Für EDV-Kehrbücher und EDV-Verzeichnisse soll vorgeschrieben werden, daß ein Ausdruck vorzulegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde auch der Datenträger zugänglich zu machen ist.

Zu Nummer 16 (Änderung der Abschnittsüberschrift nach § 20 VOSch)

Infolge der Aufhebung und Neufassung von § 21 und der Streichung der §§ 22, 23 entfällt der bisherige achte Abschnitt der Verordnung. Der bisherige neunte Abschnitt soll neuer achter Abschnitt werden.

Zu Nummer 17 (§ 21 VOSch)

Nach Wegfall der Ermächtigungsnorm des § 49 Abs. 1 Handwerksordnung durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2256) soll § 21 VOSch aufgehoben und durch eine neue Übergangsregelung ersetzt werden. Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung werden für alle Handwerke in § 49 Abs. 1 HwO geregelt. Für das Schornsteinfegerhandwerk bestimmt darüber hinaus § 6 Abs. 3 SchfG, daß zur Meisterprüfung nur zugelassen werden darf, wer mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat. Zulassungsmodalitäten für die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk können daher in der VOSch nicht mehr geregelt werden.

Für eine Übergangszeit von 4 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung soll in einer neuen Übergangsregelung in § 21 festgelegt werden, daß von Amts wegen der Rangstichtag um die 3 Jahre übersteigende Gesellenzeit, höchstens jedoch um ein Jahr, zurückzuverlegen ist. Hierdurch sollen Benachteiligungen infolge der Herabsetzung der Gesellenzeit von vier auf drei Jahre ausgeschlossen werden. Diese Regelung findet nicht nur auf Bewerber Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung des § 49 Absatz 1 HwO ihre Meisterprüfung

ablegen, sondern auch auf alle bereits in der Bewerberliste eingetragenen Schornsteinfegermeister, soweit sie vor ihrer Meisterprüfung länger als drei Jahre Geselle waren. Hierdurch wird gewährleistet, daß bereits in der Liste eingetragene Bewerber nicht gegenüber neu hinzukommenden benachteiligt werden. Dabei soll der Rangstichtag von Bewerbern, deren Rangstichtag wegen Ableistung des Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, wegen eines Berufsunfalls oder Unfalls bei der Feuerwehr oder wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit zurückverlegt wurde, wie bei Bewerbern mit vierjähriger Gesellenzeit umgerechnet werden.

Zu Nummer 18

(Streichung der Abschnittsüberschrift des 9. Abschnitts und der §§ 22 und 23 VOSch)

Der bisherige 9. Abschnitt wird neuer 8. Abschnitt (vgl. Nr. 16).

§ 22 soll wegen Fristablaufs gestrichen werden.

Nach Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 ist die bisherige Berlin-Klausel in § 23 obsolet geworden. § 23 soll daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Übergangsbestimmung)

Notwendige Übergangsregelung für bei Inkrafttreten der Änderungsverordnung bereits laufende Prüfungsverfahren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Hinausgeschobene Inkrafttretenszeitpunkte sind nicht erforderlich.

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen**

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstaben b und c
(§ 9 Abs. 3 Nr. 3 - neu -, § 11 Abs. 3 und 4)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe b ist in § 9 Abs. 3 folgende Nummer 3 einzufügen:
- "3. Zeiten der Pflege von Angehörigen, die Anspruch auf Leistungen aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung haben,".
- b) In Nummer 9 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben bb bis dd durch folgende Doppelbuchstaben bb und cc zu ersetzen:
- 'bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- "5. Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz und/oder des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder
6. Zeiten der Pflege von Angehörigen, die Anspruch auf Leistungen aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung haben,"
- cc) Im letzten Teilsatz werden die Wörter
- "Nummern 1 bis 4"

durch die Wörter

"Nummern 1 bis 6"

ersetzt.'

c) In Nummer 9 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort "Schornsteinfegerhandwerk" die Wörter "im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters" eingefügt.'

Begründung:

Gemäß § 11 der Verordnung richtet sich der Rang der Eintragung in die Bewerberliste nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die die Bewerberin bzw. der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag).

Neugeregelt werden soll mit § 11 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung, daß der Rangstichtag bei Bewerberinnen um Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz zwingend zurückverlegt wird, während die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt wird.

Im Sinne eines konsequenten Nachteilsausgleichs ist es erforderlich, Ausfallzeiten wegen eines Erziehungsurlaubs wie Ausfallzeiten nach dem Mutterschutzgesetz zu behandeln, da an denselben Lebenssachverhalt angeknüpft wird. Beide Ausfallzeiten müssen zur Zurückverlegung des Rangstichtages führen.

Die Berücksichtigung von Zeiten, in denen Angehörige gepflegt werden, ist in allen Fällen zu gewährleisten, in denen ein Anspruch auf Leistungen aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung besteht. Die häusliche Pflege steht als gleichwertige gesellschaftliche Aufgabe neben der Kinderbetreuung oder dem Wehr- und Zivildienst. Von allen diesen Aufgaben ist die häusliche Pflege häufig diejenige mit den größten physischen, psychischen und finanziellen Belastungen sowie darüber hinaus mit der längsten Dauer. Es ist nachgewiesen, daß überwiegend Frauen Angehörige pflegen. Sie sind somit durch die bisher fehlende Anrechnung dieses typisch familienbedingten Verzögerungsfalles beruflich eindeutig benachteiligt. Schließlich ist auch der Grundsatz der gesellschaftlichen Gleichwertigkeit der Familienarbeit und der Erwerbsarbeit in unverletzbarer Weise verletzt.